

IG AUTORINNEN AUTOREN
Interessengemeinschaft österreichischer Autorinnen und Autoren



A-1010 Wien, Grünangergasse 4
Tel. +43/1/512 15 35
Fax +43/1/512 84 82
E-Mail: sekretariat@hvb.at
<http://www.buecher.at>

12. Juni 2015

An das
Bundesministerium für Justiz
team.z@bmj.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf für eine Urheberrechtsgesetz-Novelle (UrhG-Nov-E 2015) Stellung nehmen zu dürfen und begrüßen den Entwurf, der in einigen Punkten, insbesondere in Hinsicht auf die Speichermedienvergütung wichtige Klarstellungen und Rechtssicherheit sowohl für die Rechteinhaber als auch für die Nutzer bringt.

Wir möchten nicht verabsäumen hervorzuheben, dass wir prinzipiell Verständnis für die Anliegen der Lehre und der Bibliotheken im digitalen Umfeld haben und uns deren Wünschen nicht verschließen, die – in bestimmten Grenzen – eine Anpassung der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich machen.

Im Einzelnen erlauben wir uns dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 37a UrhG-Nov-E „Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge“

In Österreich herrscht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Urhebern, Verlagen und Fördergebern. So ist es für alle Parteien auch schon aktuell möglich, im Rahmen der Vertragsgestaltung ein Zweitveröffentlichungsrecht zu vereinbaren – und zwar auch dann, wenn die Publikation gar nicht gefördert worden ist.

Eine Regelung, die einen vagen 50 %-Anteil als Basis nimmt, sehen wir zudem grundsätzlich als problematisch an, da erst der aufwendige Weg über die Gerichte zu einer klaren Definition der Berechnung führen würde.

Ein Nachteil besteht für österreichische Verlage jedenfalls dann, da derartige Bestimmungen nicht für Publikationen ausländischer Wissenschaftsverlage gelten, für die österreichisches Recht üblicherweise nicht anwendbar ist.

So sehen wir keine Notwendigkeit, hier in bestehendes und gut funktionierendes Urhebervertragsrecht einzugreifen und über die privatrechtlichen Möglichkeiten hinaus auch noch eine gesetzliche Regelung zu treffen.

- **Wir sprechen uns für die Streichung des in Aussicht gestellten § 37a UrhG aus – derartige Klauseln werden im Rahmen der Privatautonomie zwischen Autoren und Verlagen verhandelt. Die vorgeschlagene Regelung benachteiligt österreichische Wissenschaftsverlage gegenüber ausländischen Verlagshäusern.**

Zu § 42 Abs 6, 7 und 8 UrhG-Nov-E

Gegen die Ausweitung der bestehenden freien Werknutzung auf weitere Bildungseinrichtungen und Archive besteht kein Einwand. Prinzipiell nachvollziehbar ist das Bedürfnis von der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen, Werkkopien für den eigenen Archivgebrauch anzufertigen.

Jedoch ist keine angemessene Form der Abgeltung vorgesehen: Der Anspruch auf angemessene Vergütung ist nämlich für die Nutzungen in Papierform in Gestalt der Reprographievergütung, und für solche Einrichtungen, die zu nicht kommerziellen Zwecken tätig sind und die auf anderen Trägern als Papier zum eigenen Schulgebrauch vervielfältigen, in Gestalt der nunmehr auf alle Speichermedien erweiterten Speichermedienvergütung vorgesehen. Diese wird jedoch in § 116 Abs 11 UrhG-Nov-E für die Speichermedien- und die Reprographievergütung (einschließlich der Betreibervergütung), und zwar vor Abzug der Rückerstattungen, betragsmäßig gedeckelt, sodass für die nur für die Bildungseinrichtungen entstehenden spezifischen Mehrnutzungen keine angemessene Abgeltung erreicht werden kann (siehe dazu unsere Ausführungen zu § 42b UrhG-Nov-E).

- **Wir fordern eine effektive angemessene Abgeltung für die Ausweitung der bestehenden freien Werknutzung zu Gunsten der Rechteinhaber**

Zu § 42a Abs 2 UrhG-Nov-E

Den Wunsch nach einer Erweiterung der Regelung des Kopienversands im Rahmen von Unterricht, Lehre und Forschung auf elektronische Produkte können wir nachvollziehen. Bei der im Bundesministerium für Justiz stattfindenden Anhörung haben wir bereits darauf hingewiesen, dass uns eine Orientierung am § 53a dUrhG geboten erscheint.

Bedauerlicherweise geht der Entwurf aber weit darüber hinaus:

1. Nach dem Entwurf sollen nun auch ganze Werke, also nicht nur Auszüge aus Publikationen oder einzelne Beiträge, versendet werden dürfen.
2. Die Übermittlung ist in jeder Form, und nicht nur in Gestalt grafischer Dateien zulässig.
3. Entsprechende, und zwar auch bereits bestehende, Angebote der Verlage, von denen die Bildungseinrichtungen Gebrauch machen, können unterlaufen werden.
4. Der private und der eigene Forschungsgebrauch sind – entgegen unseren gravierenden Bedenken – zulässig.
5. Ein eigener Vergütungsanspruch ist nicht vorgesehen.

Wir weisen darauf hin, dass diese Bestimmung die Interpretation zulässt, eine zentrale Infrastruktur zur automatischen Abwicklung der Bestellvorgänge sowie zur Zurverfügungstellung der Dateien einzurichten. Der Hinweis in den Erläuterungen darauf, dass „eine Vervielfältigung auf Vorrat zur Deckung des Bedarfs künftiger Kunden davon nicht erfasst“ ist, schließt dies nicht aus. Es ist nämlich keine explizite Lösungsverpflichtung enthalten. Es ist daher vielmehr zu erwarten, dass Digitalisate einmalig erstellt und dann dauerhaft gespeichert werden. Dazu sind Bibliotheken nach Maßgabe der Bestimmungen des § 42 Abs 7 UrhG berechtigt. Alternativ würden sie einmalig durch Kauf erworben, und in weiterer Folge als ganze Werke, selbst bei Bestellung nur eines Teils davon, versendet. Damit geht der UrhG-Nov-E nicht nur weit über § 53a dUrhG hinaus, sondern ermöglicht auf diesem Weg eine E-Leihe an beliebig

viele Nutzer, ohne dass die Bibliothek im Besitz einer entsprechenden Anzahl von Originalen ist.

Wir ersuchen erneut, und zwar mit Nachdruck, dass der Kopienversand auf Bestellung nur für Ausschnitte eines Werkes und einzelne Beiträge, nicht jedoch für ganze Werke zugelassen wird: Wissenschaftsverlage machen 80-85 % ihres Umsatzes mit der Belieferung von Universitäten und Wissenschaftlern. Bei Inkrafttreten dieser Bestimmung werden die österreichischen Wissenschaftsverlage diese Umsätze gegenüber ihren Hauptvertragspartnern verlieren, ohne dass es eine effektive und angemessene Abgeltung gibt.

Wir möchten ferner betonen, dass nur ein eigener Vergütungsanspruch für unsere finanziellen Einbußen einen angemessenen Ausgleich schaffen kann. Eine Berücksichtigung derartiger Vorgänge nur über die Speichermedienvergütung, deren Ziel de facto die Abgeltung der Privatkopie, nicht jedoch die des institutionellen Gebrauchs ist, kann dies nicht gewährleisten. Dies ist außerdem wegen der in § 116 Abs 11 UrhG-Nov-E vorgesehenen Deckelung der Gesamtbeträge nicht möglich. Die aus der „internen Evaluierung“ hervorgehende Folgenabschätzung, dass „wissenschaftliche Verlage aus diesem Grund Umsatzeinbußen nicht erleiden“, ist nicht richtig.

Unsere Mitgliedsbetriebe würden diese Bestimmungen unmittelbar nach dem Inkrafttreten verfassungsgerichtlich in Frage stellen.

Im Gegensatz zu den Zahlungspflichtigen der Privatkopie, den privaten Konsumenten, sind die Universitäten Nutznießer dieser freien Werknutzung. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass sie dafür auch eine eigene Vergütung leisten. Dies wäre allein schon aufgrund der internationalen und europäischen Verpflichtungen zur Einhaltung des Drei-Stufen-Tests geboten.

Die Bestimmung im UrhG-Nov-E würde die österreichischen Rechteinhaber gegenüber ihren deutschen Kollegen erheblich benachteiligen, denn in Deutschland ist im § 53a dUrhG für den Kopienversand auf Bestellung ein eigener Vergütungsanspruch normiert, aus dem die deutsche Verwertungsgesellschaft für Sprachwerke, die VG Wort, bei wesentlich geringerem Regelungsumfang, immerhin rund 1,5 Mio Euro erlöst, und zwar neben bestehenden, dem § 53a UrhG vorgehenden Verlagsangeboten. Damit würden die Nachteile österreichischer Verlage gegenüber den großen deutschen Verlagshäusern, die allein schon wegen der äußeren Umstände (kleineres Vertriebsgebiet, unrentablere Vertriebsstrukturen, höherer Mehrwertsteuersatz) bestehen, erheblich vergrößert werden.

Hinzu kommt, dass auf Europäischer Ebene in Bezug auf den Bibliotheksgebrauch an einer EU-weiten Vereinheitlichung gearbeitet wird – Bestimmungen, die für das nächste Jahr erwartet werden. Es ist daher nicht einsichtig, aus welchem Grund zum gegenwärtigen Zeitpunkt dermaßen weitgehende Regelungen normiert werden sollen, die aller Wahrscheinlichkeit nach bereits in einem Jahr zu korrigieren sein werden.

→ Wir sprechen uns für die Beschränkung des § 42a UrhG-Nov-E auf Ausschnitte und kleine Teile des Werkes aus. Wir fordern mit Nachdruck die Einführung eines eigenen verwertungsgesellschaftenpflichtigen und betragsmäßig nicht beschränkten Vergütungsanspruchs, durch den der entstehende Schaden auch effektiv ausgeglichen werden kann. Eine gemeinsame Abgeltung über die Speichermedienvergütung führt zu keiner angemessenen Entschädigung der Rechteinhaber. Diese Schrankenregelung darf einzig dann zur Anwendung kommen, wenn es keine Verlagsangebote zur Nutzung von Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes zu angemessenen Bedingungen gibt.

Zu § 42b UrhG-Nov-E

Wir begrüßen prinzipiell die Klarstellung, dass Speichermedien jeder Art vergütungspflichtig sind, nehmen jedoch mit Bedauern zur Kenntnis, dass der von uns seit vielen Jahren geforderten Ausweitung der Reprographievergütung auf alle Geräte in der Geräteketten nicht entsprochen wurde, wie dies seit dem Jahr 2008 in Deutschland gilt.

Für die Reprographievergütung, die Abgeltung für Vervielfältigungen auf Papier, sind erhebliche Nachteile gegenüber dem bisherigen Bestand von Rechtsnormen vorgesehen, die von uns aber so nicht hingenommen werden können.

Über die Gerätevergütung und die Betreibervergütung bestehen mit der WKO und den diversen Bildungseinrichtungen verhandelte Gesamt- und Rahmenverträge, aus denen die Rechteinhaber in den letzten Jahren ein Gesamtvolumen an Abgeltung in der Größenordnung von 9 Mio Euro jährlich (nach Abzug der Rückerstattungen wegen Exports) erlöst haben.

Wir vermissen das klare Bekenntnis des Gesetzgebers, dass nicht – begründungslos und im Wege eines „Generalrabatts“ – in bestehende Verträge und Erlösvolumina im Bereich der Reprographievergütung eingegriffen werden soll.

→ **Wir fordern eine unbedingte Klarstellung, dass es nicht das Ziel des Gesetzgebers ist, die Gesamterlöse aus den bestehenden Verträgen zu reduzieren.**

1. Die EU-rechtliche Vorgabe eines „gerechten Ausgleichs“ wird durch Deckelung verfehlt. Wir fordern keine vierjährige Laufzeit des Gesamtbetrags und die Streichung der Obergrenze.

Der Entwurf bestätigt in der vorliegenden Form zwar den Grundsatz der Speichermedienvergütung, verfehlt jedoch in der legislativen Ausgestaltung ganz klar die EU-rechtliche Vorgabe und das kulturpolitische Ziel eines fairen Ausgleichs für die österreichischen Autoren und Verlage, da eine feste Obergrenze vorgesehen ist, die nicht überschritten werden soll.

Die Obergrenze wird für die Jahre 2016-2019 normiert. Wie soll es möglich sein, in einer dermaßen schnelllebigen Zeit und angesichts der rasanten technischen Entwicklung den Schaden für vier Jahre in der Zukunft festzulegen?

→ **Wir fordern die Streichung der Obergrenze, die für vier Jahre vorgesehen ist.**

2. Kein gemeinsamer Betrag für drei unterschiedliche gesetzliche Ansprüche

Die im Entwurf angedachte Deckelung des Gesamtaufkommens bei 29 Mio Euro ist inakzeptabel. Sie legt darüber hinaus für zwei gesetzlich voneinander völlig unabhängige Vergütungsansprüche, die Geräte-, die Betreiber- und die Speichermedienvergütung, einen gemeinsamen Höchstbetrag fest, der nicht überschritten werden soll. Die beiden Vergütungsansprüche betreffen jedoch völlig unterschiedliche Nutzungen, unterschiedliche Berechtigte und unterschiedliche Zahlungspflichtige. Die Reprographievergütung (als zweistufige Geräte- und Betreibervergütung) wird für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, u.a. durch Unternehmen, Bildungseinrichtungen usw. geleistet. Über die Speichermedienvergütung wird hingegen die Anfertigung von Kopien durch private Konsumenten, nicht jedoch durch Gewerbebetriebe, abgegolten.

Darüber hinaus ist es völlig offen, ob sich die Intensität der beiden Nutzungsarten in den nächsten vier Jahren gleichförmig entwickeln wird.

In den Erläuterungen zum Entwurf wird die Obergrenze damit motiviert, dass die Zahlungspflichtigen „nicht zu sehr mit neuen Vergütungen zu belasten“ seien. In der Reprographievergütung sind aber gar keine neuen Vergütungen vorgesehen; die Obergrenze kann sich also sachlich nicht auf die Reprographievergütung beziehen.

→ Die Ansprüche (Geräte-, Betreiber- und Speichermedienvergütung) müssen voneinander getrennt werden. Sie haben miteinander nichts zu tun. Zudem fordern wir die Streichung der Obergrenze, jedenfalls und unbedingt für die Reprographievergütung.

3. Gesamtbetrag stellt auf Einnahmen VOR Rückvergütungen ab

Die feste Obergrenze stellt eine ganz massive Verschlechterung zu Lasten der Rechteinhaber gegenüber dem bisherigen Modell dar, nach dem die Vergütungshöhe zu verhandeln ist. Der im Gesetzesentwurf nunmehr in Aussicht gestellte Höchstbetrag für die Speichermedienvergütung bleibt weit hinter den Erwartungen der Kunstschaffenden und auch den Zusicherungen der Politik im Vorfeld der Urheberrechtsnovelle zurück. Sie stellt nämlich auf die Summen VOR Abzug der Rückvergütungen ab und sieht einen für Reprographie- und Speichermedienvergütung gemeinsamen Gesamtbetrag vor. Die Rückvergütungen wegen Exports (Geräte- und Speichermedienvergütung) sowie wegen gewerblichen Gebrauchs (Speichermedienvergütung) müssen von den im Gesetz erwähnten Bruttosummen abgezogen werden. Eine Obergrenze für die Abgeltung von Nutzungen im Inland kann sich – wenn sie überhaupt gerechtfertigt wäre – nur als Richtwert NACH Abzug der Rückerstattungen beziehen.

Die Berechnung VOR Abzug der Rückvergütungen würde dazu führen, dass die künftige Entwicklung des Exports, die mit der Nutzung in Österreich überhaupt nichts zu tun hat, die Nettoeinkünfte der Kunstschaffenden bestimmt.

Sie wirken sich massiv reduzierend auf die Einnahmen aus, die den Rechteinhabern aus beiden Vergütungsansprüchen tatsächlich verbleiben. Das Aufkommen aus der Reprographievergütung (Geräte- und Betreibervergütung) vor Abzug der Rückerstattungen lag in den letzten Jahren zwischen 11,5 und 9,5 Mio EUR, die Rückerstattungen wegen Exports haben zwischen 3,5 % und 20 % betragen. Nach dem UrhG-Nov-E würde also der für die Speichermedienvergütung übrigbleibende Restbetrag (je nach Jahr zwischen 17,5 und 19,5 Mio EUR, und zwar VOR Abzug der Rückerstattungen wegen Exports bzw gewerblicher Nutzung) nicht annähernd zu den Einnahmen führen, die – bei Valorisierung des Höchststandes im Jahr 2005 – eingenommen wurden, und die den Künstlern von der Politik in Aussicht gestellt wurden. Laut Marktzahlen werden die Rückerstattungen zwischen 6 - 7 Mio EUR betragen, wonach den Rechteinhabern für die Speichermedienvergütung nur mehr zwischen 10,7 und 13,5 Mio EUR verbleiben würden. Und das, obwohl nachweislich mehr privat kopiert wird als je zuvor.

→ Eine gesetzlich normierte Deckelung verstößt gegen das Unionsrecht und das Grundrecht auf Eigentum. Die Obergrenze, die noch dazu auf die Einnahmen VOR Abzug der Rückvergütungen abstellt, ist willkürlich und damit nicht verfassungskonform. Eine angemessene Abgeltung ist nicht gewährleistet. Die Deckelung muss gestrichen werden. Sie müsste und würde bei Inkrafttreten des Gesetzes von den Rechteinhabern sofort vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpft werden. Dies gilt umso mehr für die Reprographievergütung, deren Rechteinhaber entschädigungslos enteignet würden.

4. Keine Einrechnung der Betreibervergütung in die Obergrenze

In die Obergrenze wird im Entwurf die Betreibervergütung eingerechnet, die aber vorrangig von Schulen und Universitäten, nicht jedoch vom Handel bezahlt werden muss, und zwar für eine spezifische Mehrnutzung in diesen Einrichtungen. In der Betreibervergütung konnten bislang noch nicht einmal aufgrund der bestehenden Gesetzeslage mit allen Zahlungspflichtigen (Bildungseinrichtungen) Verträge abgeschlossen werden. Der Gesetzesentwurf schafft Ausnahmen für weitere nutzungsberechtigte Einrichtungen. Für sie kann eine angemessene Abgeltung wegen der

gemeinsamen Gesamtdeckelung nicht verlangt werden. Damit würde eine weitere neue freie Werknutzung entschädigungslos zugelassen werden.

→ Wir fordern die Streichung der Einrechnung der Betreibervergütung in die Obergrenze und die Normierung der postsekundären Bildungseinrichtungen als zahlungspflichtige Einrichtungen im Rahmen der Betreibervergütung

5. Preisabhängige Tarifbasis ist urheberfeindlich!

Als nutzungsabhängige Vergütung sind Deckelungen von 6 % auf den – nach dem UrhG-Nov-E „typischen“ – Preis von Speichermedien und 11 % auf diejenigen für Geräte abzulehnen. Damit wird innerhalb der zahlreichen, für die Tarifbemessung heranzuziehenden Tarifikriterien eine weitere Obergrenze durch den Gesetzgeber festgelegt, die noch dazu völlig willkürlich gewählt ist. Alle übrigen, selbst die zu Gunsten der Urheber formulierten Tarifikriterien, würden damit Makulatur.

Der Wert urheberrechtlich geschützter Werke lässt sich nicht am Preis eines Mediums oder Gerätes festmachen, der vom Handel je nach Vermarktungschance des Produktes festgesetzt wird. Aufgrund der derzeit bekannten Geschäftsmodelle werden die Produkte verschenkt oder zu sehr günstigen Preisen abgegeben, wobei Gewinne über eine lange Vertragsbindung beim Provider oder über das – nicht vergütungspflichtige – Verbrauchsmaterial und Zubehör erzielt werden. Derartige Geräte haben entweder keinen oder nur einen weit unter dem echten Marktwert liegenden Preis, an den – zum Nachteil der Kunstschaffenden – angeknüpft werden soll. Ein gesetzlich normierter Höchst-Prozentsatz vom Preis der Speichermedien oder der Geräte kann nicht den tatsächlichen Schaden abgelten. Es ist auch keine Begrenzung nach unten vorgesehen.

Die für die Gerätevergütung verhandelten Tarife und die bis dato völlig unstrittigen Erlöse aus diesem Titel würden ohne jede Begründung und ohne jede Gegenleistung bei Inkrafttreten des Gesetzes erheblich (um bis zu 87 %) sinken, eine angemessene Abgeltung ließe sich nicht mehr erzielen. Der in Satz 2 der Z 8 normierte Steigerungstatbestand kommt für reprographische Geräte nämlich nicht zur Anwendung – sie werden nahezu immer gemischt genutzt. Damit würde eine entschädigungslose Enteignung stattfinden, die begründungslos zu einer erheblichen Verschlechterung für die österreichischen Rechteinhaber führt.

→ Das Tarifikriterium, das eine fixe, preisabhängige Basis für die Gerätevergütung in Höhe von 11 % und für die Speichermedienvergütung in Höhe von 6 % normiert, hat zu entfallen.

6. „Geringfügige Nutzung“ bringt Rechtsunsicherheit für KonsumentInnen!

Der Entfall einer Vergütung auf Speichermedien oder Geräte, die nur „geringfügig“ für private und eigene Kopien genutzt werden, führt zwangsläufig zu gerichtlichen Auseinandersetzungen: Wie soll eine (nicht) bloß geringfügige Nutzung nachgewiesen werden? Reicht ein einziger Fall aus, in dem keine Kopien angefertigt wurden, oder ist eine Durchschnittsbetrachtung anzulegen? Schon bisher waren nur jene Medien vergütungspflichtig, die auch in einem wirtschaftlich relevanten Ausmaß für Privatkopien oder Kopien zum eigenen Gebrauch (Reprographievergütung) genutzt wurden – zB USB-Sticks, aber keine digitalen Diktiergeräte oder Fotoapparate.

→ Die Beschränkung der Vergütungspflicht für Speichermedien und Geräte bei nur geringfügiger Nutzung, hat zu entfallen. Sie ist aufgrund der bestehenden Regelung bereits geltende Praxis und führt zu einer weiteren Beschränkung der ohnedies schon durch den Entwurf erheblich beschränkten Vergütungspflicht.

7. Rückzahlungsanspruch des privaten Letztverbrauchers

Sehr kritisch sehen wir auch den Rückzahlungsanspruch des privaten Letztverbrauchers, der lediglich eine Behauptung aufzustellen und im Sinne von Glaubhaftmachung irgendwie zu begründen hat. Kontrollieren kann dies schon aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre niemand, sodass faktisch jeder eine Rückzahlung beanspruchen kann und dies weder zur Rechtssicherheit noch zum Rechtsfrieden beitragen wird. Darüber hinaus wird der Aufwand für die Abwicklung der Rückerstattungen erheblich steigen.

→ Unser Standpunkt: der gewerbliche – also nicht private – Nutzer soll zurückfordern können, sofern er nicht ohnehin bereits vorab von der Zahlungspflicht freigestellt wurde. Privatpersonen sollten dies nicht können, zumal ihnen bei wiederverwendbaren Speichermedien immer die Möglichkeit der Privatkopie offen steht.

8. Ein Beirat als Verwaltungshürde und Verhandlungsbremse?

Der im Entwurf vorgeschlagene Beirat aus WKO, VerwGes und Bundesarbeiterkammer kann das jetzige System der Direktverhandlungen nicht verbessern. Es ist – im Gegenteil – die Rolle der Bundesarbeiterkammer als „Konsumentenschützer“ völlig unverständlich und ein rein politisches Zugeständnis ohne inhaltliche Notwendigkeit. Es steht zu befürchten, dass Gesamtvertragsverhandlungen behindert, verzögert oder negativ beeinflusst werden.

→ Der Beirat soll ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 42g UrhG-Nov-E – Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre

Der Entwurf erweitert die Nutzungsmöglichkeiten von Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen im Rahmen der Intranetnutzung von Lernplattformen – ein Bedürfnis, das wir prinzipiell nachvollziehen können.

Bei der im Bundesministerium für Justiz stattfindenden Anhörung haben wir bereits darauf hingewiesen, dass uns eine Orientierung am § 52a dUrhG geboten erscheint, wobei die sich dort stellenden Schwierigkeiten durch entsprechend klare Definitionen vermieden werden sollen.

Wir nehmen begrüßend zur Kenntnis, dass eine Ausweitung auf den eigenen Forschungsbereich unterblieben ist.

Der Entwurf enthält jedoch keinerlei Einschränkung auf kleine Teile eines Werkes oder Ausschnitte von Werken. Es können dementsprechend auch ganze Werke über das Intranet zugänglich gemacht werden. Dies ist nicht gerechtfertigt und überschießend im Vergleich zur für den analogen Bereich bestehenden Ausnahmeregelung.

Ferner ist nach dem UrhG-Nov-E auch bestehenden Angeboten der Verlage nicht der Vorzug zu geben.

Im Hinblick darauf, dass der Anwendungsbereich erheblich weiter ist als ihn das dUrhG in § 52a UrhG vorsieht, ist mit Sicherheit von einem größeren Schaden als 200.000 EUR auszugehen, der in den Erläuterungen als Zusatzertrag in Aussicht gestellt wird. Er basiert auf dem Evaluierungsbericht für § 52a UrhG, der allerdings einen weitaus geringeren Anwendungsbereich hat. Die Höhe der tatsächlichen Vergütung wird erst im Wege der Verhandlungen mit den zahlungspflichtigen Institutionen zu bemessen sein. Ob und inwieweit kannibalisierende Effekte im Verhältnis zu den bestehenden Vergütungen bestehen, wie dies in den Erläuterungen in Aussicht gestellt wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Zu § 59c UrhG-Nov-E – „Schulbücher und Prüfungsaufgaben“

Keinen Einwand erheben wir gegen die Nutzung von Werken in Prüfungsaufgaben in der vorgeschlagenen Form, die eine angemessene Abgeltung der Ansprüche der Rechteinhaber im Rahmen einer „*extended collective license*“ mit Außenseiterwirkung enthält.

Mit besten Grüßen



Dr. Alexander Potyka
Vorsitzender des
Österreichischen Verlegerverbandes



Prof. Gerhard Ruiss
IG Autorinnen und Autoren



Benedikt Föger
Präsident des Hauptverbands
des Österreichischen Buchhandels